J. Can. U.
194m

J. can. U
194m

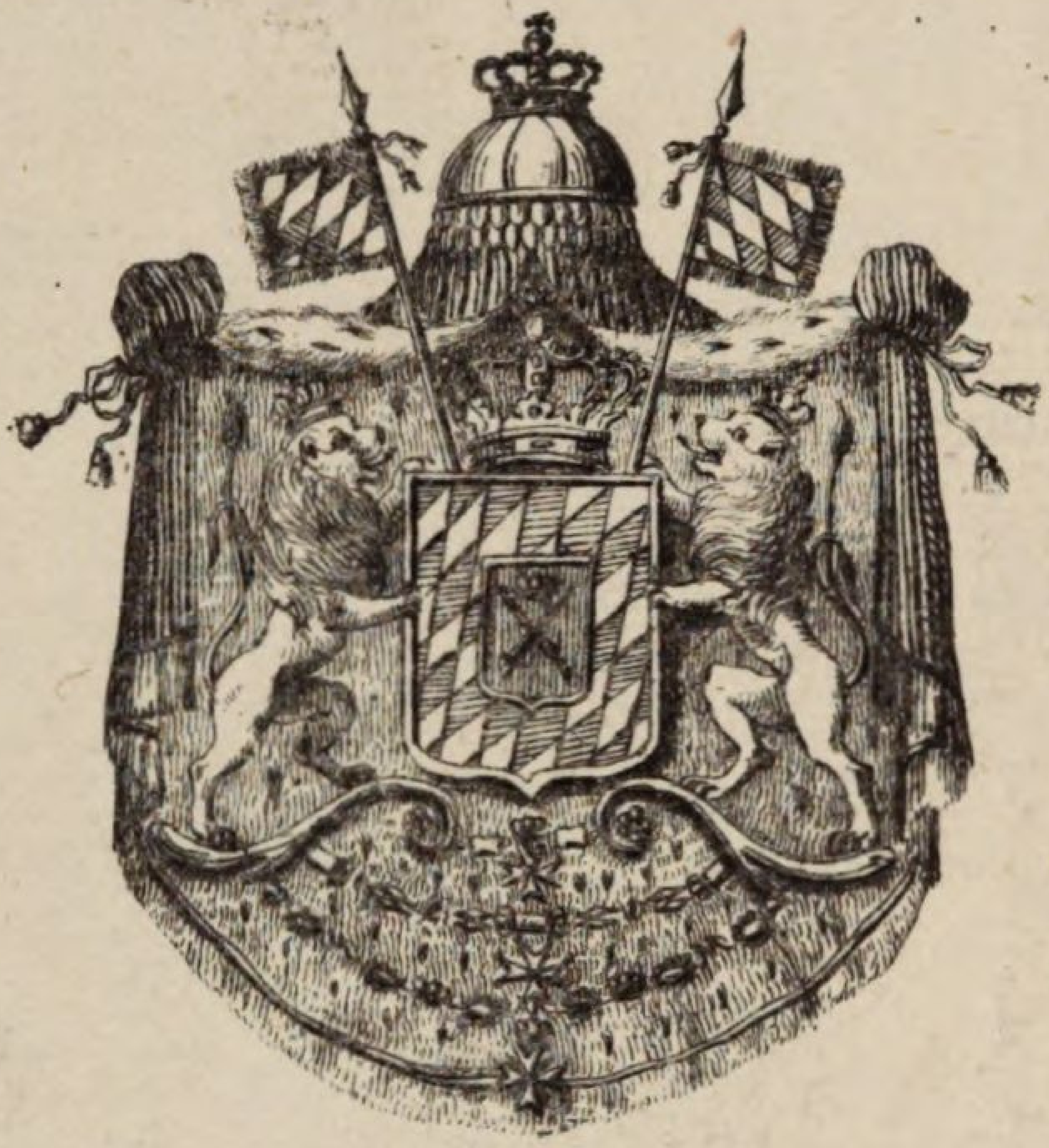

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Grundriß
zu
Vorlesungen
über das
katholische und protestantische
Kirchenrecht
mit
besonderer Rücksicht
auf die
in Bayern geltenden Bestimmungen.

Von
Eduard Joseph Schmidtlein,
beyder Rechte Doktor und außerordentlichem Professor der Rechts-
wissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München.

München, 1826.
Druck und Verlag von E. A. Fleischmann.

24. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nihil in definitionibus arbitrio meo assero; sed narro. Nihil novi in regulis constituo, sed ne quid invitis partibus innovetur moneo, ut sit perpetua sacerdotii et imperii concordia.

Petrus de Marca.

Vorwort.

In keinem Theile der Rechtswissenschaft wird es dem Lehrer so schwer nach einem fremden Lehrbuche den Gegenstand zu behandeln, als im Kirchenrechte. Zwar giebt es manche vortreffliche Lehrbücher des canonischen Rechts, und noch neuerlich hat namentlich Walter gezeigt, wie vortheilhaft die historische Behandlung des Rechts auch für diese Disciplin werden könne: indessen ich habe an mir selbst die Erfahrung gemacht, und mehr oder minder wird es jedem Lehrer des canonischen Rechts so ergehen, daß selbst in den beßten Lehrbüchern Ansichten vorkommen, denen man unmöglich beypflichten kann. Dieß gilt nicht blos von Behauptungen in einzelnen Punkten: diese ließen sich wohl im Vortrage nach eigener Ansicht berichtigen; sondern dieß gilt vorzüglich von allgemeinen und durchgreifenden Ansichten, die für die einzelnen Lehren bestimmend werden. So z. B. Wenn Walter in der historischen Behandlung seines Stoffs befriedigt,

so thut er es keinesweges darin, daß er den Staat zu einem caput mortuum macht, indem er alles geistige Element aus dem Staate herausnimmt, und nur in der Kirche Geist und Leben findet; und wenn Schenkl den letzten Fehler vermeidet, so mangelt bey ihm wieder die historische Methode in der Behandlung seines Gegenstandes u. s. w. Wie einflußreich aber das Eine sowohl als das Andere beynahe auf jede einzelne Lehre werden müsse, ergiebt sich von selbst. Berichtigung führt hier zur Polemik, und diese muß nach meiner festen Ueberzeugung gerade in unserem Fache durchaus vermieden werden, wenn der Zuhörer einen wesentlichen Nutzen aus dem Vortrage schöpfen soll. Nur Eine Ansicht soll ihm gegeben werden, und diese nach allen Seiten hin gehalten und begründet, nicht um ihn etwa für diese Ansicht einzunehmen, sondern um ihn auf einen festen und sichern Boden zu stellen, von welchem aus dann später eine Untersuchung und Prüfung anderer Ansichten mit Erfolg geschehen kann. Ist dieses ja doch in allen Zweigen des menschlichen Wissens allein der Weg, auf welchem ein gründliches Urtheil gewonnen werden kann.

Aus diesen Gründen habe ich bey meinen Vorlesungen über das Kirchenrecht alle Lehr-

bücher bey Seite gelegt. Da ich mich auf der andern Seite aber auch wieder überzeugte, daß es nicht vortheilhaft sey, die Zuhörer ohne allen Leitfaden in das weite Feld dieser Wissenschaft hinaus zu führen, so entwarf ich nachfolgenden Grundriß. Ich weiß wohl, was man gegen diese Art von Anleitungen einwenden kann und wirklich eingewendet hat: allein ich weiß auch aus der Erfahrung an mir und an andern, daß diese Art der Mittheilung für die freye Erzeugung des Gedankens bey dem Lehrer, und für die stete Spannung der Aufmerksamkeit bey den Zuhörern bey weitem vortheilhafter ist, als ein ausgeführtes Lehrbuch.

Was die Anordnung der einzelnen Lehren selbst betrifft, so wird man erkennen, daß ich von der bisher üblichen Anordnung mannigfaltig abgewichen bin. Dieß hat seinen Grund nicht in einer Neuerungssucht, sondern in dem Umstande, daß die systematische Behandlungsweise, die bey andern Theilen der Rechtswissenschaft so vortheilhaft angewendet wurde, gerade bey dem Kirchenrechte wenig versucht und ausgebildet worden ist. Und doch kann und muß sie bey ihm aus denselben Gründen gefordert werden, wie dort. Wie viele verschiedene Systeme des römischen Civilrechts zum Beyspiel giebt es nicht,

und wie wenige des Kirchenrechts? Wenn man die Sache genauer untersucht, so findet man, daß das auf das Kirchenrecht zuerst angewendete System, nämlich die Eintheilung in personae, res, und actiones, bis auf den heutigen Tag das beynahe allein übliche geblieben ist. Und wie viele Mängel und Uebelstände hat dieses System nicht in seinem Gefolge? Allerdings ist es schwer, für die vielen und verschiedenartigen Gegenstände, welche, nach der nun einmal bestehenden Abtheilung der Lehrfächer, in den Vorträgen über das Kirchenrecht erörtert werden müssen, ein durchgreifendes Eintheilungs-Prinzip zu finden, und dann die einzelnen Lehren wieder in sich selbst zweckmäßig anzuordnen: allein die Schwierigkeit muß von dem Versuche, eine passendere Anordnung zu finden, nicht zurückschrecken, sie muß vielmehr zu demselben anreitzen.

Einen solchen Versuch übergebe ich denn hiermit dem gelehrten Publikum, und indem ich dieses thue, ist damit zugleich meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß ich es nicht für gleichgültig halte, in welcher Anordnung eine rechtliche Disciplin behandelt werde. Ich bin zwar weit davon entfernt, zu glauben, daß alles Heil und aller Segen für die wissenschaftliche Bearbeitung eines Rechts von dem System abhänge,

in welchem es bearbeitet wird, und ich gebe zu, daß auch nach einer schlechten Anordnung eine Rechtsbildung sich wissenschaftlich bearbeiten lasse: allein ich unterscheide. Für solche, welche schon mit dem Gegenstande bekannt sind, mag die systematische Anordnung weniger bedeutend seyn. Diese haben schon einen allgemeinen Ueberblick über das Ganze, und für sie ist es daher nicht nachtheilig und störend, wenn in einer wenig natürlichen Ordnung die einzelnen Lehren aufeinander folgen. Ganz anders bey denen, die sich gerade erst diesen allgemeinen Ueberblick verschaffen wollen. Für diese ist es wesentlich und nothwendig, an dem Faden eines wohlgeordneten Systems durch die Masse der einzelnen Bestimmungen hindurchgeführt zu werden, damit diese sich zu einem Ganzen verbinden, und als solches dann übersehen werden können. Dadurch ist zugleich bezeichnet, welche Eigenschaften eine systematische Anordnung an sich tragen müsse, damit sie dem bezeichneten Zwecke entspreche. Einfach muß sie seyn und ungekünstelt, und dabey das ihr zu Grunde liegende Eintheilungsprinzip von der Art, daß keine Lehre einen willkührlichen und zufälligen Platz erhalte, sondern für jede ihre Stelle mit Nothwendigkeit bezeichnet sey. Gerade gegen das letzte Requisit wird in der Anordnung des canonischen Rechts fast allgemein

gefehlt, und als ein allgemeines Beyspiel einer solchen willkührlichen und zufälligen Stellung kann die Lehre von den heiligen Handlungen und insbesondere von der Ehe gelten. Sie als Sachen (res spirituales) zu betrachten, und diesem nach im System zu stellen, hat nicht den mindesten Grund für sich; mit gleichem Fuge könnte man alles Andere in den Begriff der Sache ziehen. Es kann diese Stellung in der That nur dadurch erklärt werden, daß man sie, in der äußersten Verlegenheit, wo man mit den heiligen Handlungen im Systeme hinkommen sollte, als den letzten Nothbehelf annahm. Aber auch wenn man die heiligen Handlungen von den kirchlichen Sachen trennt, und sie als einen besondern Theil des Systemes setzt, fragt man umsonst nach einem dieser Anordnung zu Grunde liegenden Eintheilungsprinzip. Wenn mich nicht Alles täuscht, so haben die heiligen Handlungen, und namentlich die Ehe, ihre natürlichste Stelle im Systeme da, wo von den Gegenständen gehandelt wird, die der potestas ordinis anheimfallen.

In dem nachfolgenden Grundrisse habe ich nun ein solches System aufzustellen gesucht, in welchem die einzelnen Lehren einfach und natürlich aufeinander folgen, und jede doch wieder ihren mit Sicherheit angewiesenen Platz hat.

Eine detaillirte Rechtfertigung der hier gewählten Anordnung wäre wohl in mancher Hinsicht nicht unnöthig gewesen: allein da sie mich über die Gränze, welche die Natur der Sache einem Vorworte steckt, hinausgeführt haben würde, so mußte ich mich auf einige der vorzüglichsten Punkte beschränken.

Das ganze System zerfällt in zwey Bücher. Das erste handelt von der Verfassung der Kirche, das zweyte von dem Vermögen der Kirche. Die Idee, welche dieser Eintheilung zum Grunde liegt, ist folgende: alle Rechte, die einer Person zustehen, und die zusammen ihr Vermögen ausmachen, erscheinen als eine Erweiterung derjenigen Persönlichkeit, welcher sie zustehen. Diese ist der Kern, an welchen sich jene anschließen. Soll nun in einer Disciplin von beyden die Rede seyn, von der Person, und dem ihr möglicher Weise zustehenden Vermögen, und ist die erste nicht ein einzelner Mensch, sondern eine künstlich gebildete Corporation, deren Organisation gerade erst angegeben werden soll, dann ist es wohl das Natürlichste, durch genaue Angabe ihrer Verfassung die Person selbst zu individualisiren, und dann erst davon zu sprechen, wie diese Person durch hinzukommende Vermögensrechte sich erweitern könne. In dieser Unterscheidung der

Persönlichkeit und ihres Vermögens liegt das einfachste und durchgreifendste Eintheilungsprinzip der ganzen Materie.

Eine ähnliche Unterscheidung führt in der Lehre von der Verfassung der Kirche zu der Anordnung, daß zuerst von der Verfassung der Kirche im Innern, und dann erst von ihren rechtlichen Verhältnissen nach Außen, und zwar erstens zum Staate, und zweytens zu andern Kirchen gehandelt wird. Manche werden an dieser Anordnung dieses tadeln, daß die ganze Verfassung der Kirche dargestellt wird, ohne das Verhältniß der Kirche zum Staate auch nur im mindesten zu berühren. Sie werden sagen: Kirche und Staat stehen in der innigsten Wechselwirkung zu einander, beyde sind Ausflüsse einer höhern Einheit; sie durchdringen, beleben, und ergänzen sich daher gegenseitig, darum muß man sie auch nicht bey der wissenschaftlichen Untersuchung über sie gewaltsam auseinander reißen, sondern man muß bey der Darstellung der Verfassung der Kirche von einer allgemeinen Betrachtung über das Wechselverhältniß zwischen Kirche und Staat ausgeh'en, und dann dieses Verhältniß bey jedem einzelnen Punkte der Kirchenverfassung durchleuchten lassen. Dieser Meynung bin ich nun durchaus nicht. Wohl sind Kirche

und Staat auf das Innigste mit einander verbunden, aber daraus folgt noch nicht, daß eine wissenschaftliche Darstellung sie gerade in ihrer Verbindung auffassen müsse. Wie oft ist dieß nicht in der Wissenschaft der Fall, daß zwey auf das Innigste verbundene Gegenstände getrennt und abgesondert betrachtet werden müssen, gerade um zu einer klaren Einsicht in die Art und Weise ihrer Verbindung zu gelangen. Und so bin ich denn auch der Ueberzeugung, daß es viel eher zu einer richtigen Erkenntniß des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat führt, wenn man zuerst die Kirche so betrachtet, als stünde sie allein und außer aller Verbindung mit andern Gesellschaften, und dann erst nach ihrer Relation zum Staate fragt, als wenn man bey jedem einzelnen Punkte der Verfassung daran erinnert, wie gerade auf diesem Punkte Staat und Kirche aufeinander influiren.

Das zweyte Buch handelt dann von dem Kirchenvermögen, und in ihm kommen daher alle diejenigen rechtlichen Verhältnisse zur Sprache, in denen die Kirche als Subjekt von Vermögensrechten erscheint. Unter Vermögen versteht man gewöhnlich den Inbegriff aller derjenigen Rechtsverhältnisse, die für den Berechtigten einen pecuniären Vortheil enthalten, die äußeren Bedürf-

nisse des Lebens befriedigen, und darum selbst auch Gegenstand des Handels und Wandels sind, wenigstens seyn können. Solches Vermögen besitzt die Kirche. Außerdem hat aber auch die Kirche noch viele andere Sachen, die in einem ganz andern Verhältnisse stehen. Das sind diejenigen Sachen, die eine besondere Beziehung auf den Gottesdienst haben, die gottesdienstlichen Sachen, wie wir sie nennen können, Kirchen, Altäre, Ornamente, kirchliche Geräthschaften u. dgl. m. Diese gehören zwar der Kirche, doch aber sind sie nicht in ihrem Vermögen, in jenem engeren Sinne des Wortes; denn es fehlt bey ihnen das Charakteristische der Vermögensrechte, nämlich die Möglichkeit des Verkehrs. Deßhalb zerfällt auch das zweyte Buch in zwey Abschnitte. Der erste handelt von dem Kirchenvermögen im engern Sinne, der zweyte von den gottesdienstlichen Sachen.

In der Lehre von dem Vermögen der Kirche im engern Sinne treten wieder ganz eigenthümliche Rücksichten ein. Denkt man sich eine physische Person als Subjekt von Vermögensrechten, und abstrahirt man von dem Inhalte der verschiedenen Vermögensrechte, so kömmt vorzüglich nur die Art und Weise des Erwerbs und Verlusts des Vermögens in Be-

tracht. Die Art und Weise der Verwendung und Benützung des Vermögens ist so sehr Sache der Privatwillkühr, daß eine Frage darnach rechtlich gar nicht möglich ist. Ganz anders ist dieses in dem Falle, da die Kirche Subjekt von Vermögensrechten ist. Auch hier ist die Rücksicht auf die Art und Weise des Erwerbs und Verlusts eine sehr wichtige; denn die gemeinrechtlichen Grundsätze über Erwerb und Verlust des Vermögens sind in der Anwendung auf die Kirche gar mannigfaltig modifizirt. Aber noch mehr! Die Kirche hat in dem Institut der Pfründen eine ganz eigenthümliche und durchgreifende Art der Verwendung ihres Vermögens eingeführt, und so ist also bey ihr, was in andern Fällen nicht eintritt, die Rücksicht auf die Art und Weise, wie die Kirche ihr Vermögen verwendet, juristisch sehr nothwendig und wesentlich. Dieß ist der Grund, warum in der Lehre von dem Vermögen der Kirche im engern Sinne die Eintheilung gemacht ist, daß zuerst von dem Vermögen der Kirche ohne Rücksicht auf dessen Verwendung gehandelt wird, dann von dem Vermögen der Kirche mit Rücksicht auf dessen Verwendung: dort werden die eigenthümlichen Grundsätze über Erwerb und Verlust des Vermögens von Seite der Kirche angegeben, hier wird die Lehre von den Pfründen abgehan-

delt, die in dieser Verbindung gewiß ihre natürlichste Stellung findet.

Durch den Grundsatz, daß alles Vermögen das von der Kirche kömmt, auch wieder zur Kirche zurückkehren soll, der aber, in Teutschland wenigstens, niemals allgemein anerkannt worden ist, gehört auch das Vermögen der einzelnen Geistlichen gewissermaßen zu dem Vermögen der Kirche: jene erscheinen nur als temporäre Nutznießer und Verwalter; darum ist noch in einem dritten Titel eine besondere Rücksicht auf das Vermögen der Geistlichen genommen.

Dieß ist die Anordnung des speziellen Theils. Ihm habe ich einen generellen Theil vorausgehen lassen, was wohl keiner besondern Rechtfertigung bedarf. Eher möchte es einer solchen bedürfen, daß ich nicht in demselben, nach dem Beyspiele Walter's, eine ausführlichere äußere Geschichte des canonischen Rechts gegeben habe, sondern nur eine Uebersicht der Quellen desselben. Ich bedaure dieses selbst, überzeugt, daß eine solche äußere Rechtsgeschichte für das gründliche Studium des Kirchenrechts unerläßliche Bedingung ist. Aber, daß ich eine solche in meinen Vorlesungen nicht mit der wünschenswerthen Ausführlichkeit geben kann, das ist

nicht meine Schuld, sondern dieß ist eine nothwendige Folge der auf unseren Hochschulen herrschenden Sitte, daß für das canonische Recht nur eine einzige Vorlesung bestimmt ist. Wann wird einmal das canonische Recht des Vortheils sich erfreuen, den das römische Recht schon so lange genießt, daß der eigentlichen dogmatischen Ausführung (den Pandekten) ein Einleitungs-Collegium vorausgehet? Wenn dieses einmal geschieht, dann wird es auch möglich seyn, den Zuhörern eine ausführliche äußere Rechtsgeschichte zu geben. Bis dahin muß man sich, wenn man für die Angabe des Bestehenden und wirklich Geltenden nicht zu viele Zeit verlieren will, in der äußern Rechtsgeschichte auf die wichtigsten und hervorstechendsten Punkte beschränken.

Aehnliches ließe sich beynahe von der Gewohnheit sagen, das katholische und protestantische Kirchenrecht mit einander zu verbinden. Es ist geradezu unmöglich bey so großer innerer Verschiedenheit, wie die des katholischen und protestantischen Kirchenrechts ist, eine Anordnung zu finden, welche für beyde gleich passend wäre. Es bleibt daher nichts anders übrig, als unter zwey Uebeln das geringere zu wählen, und also diejenige Anordnung zu Grund zu legen, welche mit der Rücksicht, daß sie für zwey verschiedene

Rechtsbildungen gebraucht werden soll, die passendere ist. Und diese ist ohne Zweifel diejenige Anordnung, welche das katholische Kirchenrecht heischt; schon um deßwillen, weil das katholische Kirchenrecht die historische Grundlage des protestantischen bildet. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt es sich wohl vollkommen rechtfertigen, wenn in dem folgenden Grundrisse nach der Unterscheidung der potestas ordinis und jurisdictionis der hierarchia ordinis und jurisdictionis auch das protestantische Kirchenrecht dargestellt wird, obschon dieses die fragliche Unterscheidung nicht kennt, nicht einmal das Prinzip der Hierarchie. Daß nun aber bey jeder Verbindung des katholischen Kirchenrechts mit dem protestantischen dieses in jeder einzelnen Lehre so nahe als nur immer möglich an jenes gerückt werde, das hat so überwiegende Gründe für sich, daß wohl Niemand sich wundern wird, in dem nachfolgenden Grundrisse dasselbe Verfahren beobachtet zu finden.

Die Angabe, wo in den Quellen der Hauptsitz der einzelnen Lehren zu finden ist, soll die Zuhörer auf das Quellenstudium zurückführen, und eine Erleichterung für das Citiren der beweisenden Stellen verschaffen.

So viel im Allgemeinen zur Rechtfertigung der hier getroffenen Anordnung. Daß ich diesen Grundriß dem Drucke übergeben habe, dafür kann ich keinen andern Grund angeben, als das Bedürfniß meiner Zuhörer. Früher habe ich die Anordnung der Materien wohl in die Feder gesagt. Allein, abgesehen von dem Zeitverluste, sind bey diesem Verfahren Irrungen nicht zu vermeiden. Im Interesse meiner Zuhörer ist es denn auch geschehen, daß die drey wichtigsten Quellen für die kirchenrechtlichen Bestimmungen in Bayern im Anhange abgedruckt sind, doch hoffe ich, daß auch manchem Andern diese Zugabe nicht unwillkommen seyn werde.

Schließlich bitte ich dringend, bey Beurtheilung meiner Arbeit, geschehe sie öffentlich oder im Stillen, den Zweck, zu welchem sie unternommen wurde, niemals außer Augen zu lassen.

München, am 16. Nov. 1826.

Der Verfasser.

Allgemeine Uebersicht.

I. Erster oder einleitender Theil.

A. Von der Religion. (Erster Abschnitt.)

B. Von der Kirche. (Zweyter Abschnitt.)

C. Vom Kirchenrecht. (Dritter Abschnitt.)

II. Zweyter oder ausführender Theil.

A. Von der Verfassung der Kirche. (Erstes Buch.)

1. Von der Verfassung der Kirche im Innern. (Erster Abschnitt.)

a) Von der Kirchengewalt. (Erster Titel.)

b) Von den kirchlichen Corporationen. (Zweyter Titel.)

2. Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirche nach Außen. (Zweyter Abschnitt.)

a) Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staat. (Erster Titel.)

b) Von dem Verhältnisse mehrerer Kirchen zu einander. (Zweyter Titel.)

B. Von dem Vermögen der Kirche. (Zweytes Buch.)

1. Von dem Vermögen der Kirche im engern Sinne des Worts. (Erster Abschnitt.)

a) Von dem Vermögen der Kirche ohne Rücksicht auf dessen Verwendung. (Erster Titel.)

b) Von dem Vermögen der Kirche mit Rücksicht auf dessen Verwendung. (Zweyter Titel.)

c) Von dem Vermögen der Geistlichen. (Dritter Titel.)

2. Von den gottesdienstlichen Sachen. (Zweyter Abschnitt.)

Erster oder einleitender Theil.

Erster Abschnitt.
Von der Religion.

§. 1. I. Von der Religion im Allgemeinen.
II. Insbesondere von der christlichen Religion.
§. 2. A. Wesen derselben.
B. Grundlage derselben.
1) Nach katholischer Ansicht.
§. 3. a) Von der heiligen Schrift.
§. 4. b) Von der Tradition.
§. 5. 2) Nach protestantischer Ansicht.

Zweyter Abschnitt.
Von der Kirche.

I. Von der Kirche im Allgemeinen.
§. 6. A. Wesen der Kirche.
B. Von der Gewissensfreyheit und Toleranz.
§. 7. 1) Von Seite der Kirche.
2) Von Seite des Staats.
§. 8. a) Allgemeine Grundsätze.
§. 9. b) Besondere Bestimmungen in Bayern.

§. 10. II. Von der katholischen Kirche.
X. De summa trinitate et fide catholica. (I. 1.)
X. De haereticis. (V. 7.)
III. Von der protestantischen Kirche.
§. 11. A. Von der lutherischen Kirche.
§. 12. B. Von der reformirten Kirche.

Dritter Abschnitt.

Vom Kirchenrecht.

§. 13. I. Begriff des Kirchenrechts.
§. 14. II. Verschiedene Eintheilungen desselben.
III. Von den Quellen des Kirchenrechts.
§. 15. A. Von der Entstehung und Fortbildung des Kirchenrechts überhaupt.
X. De constitutionibus. (I. 2.)
X. De rescriptis. (I. 3.)
X. De consuetudine. (I. 4.)
B. Von den einzelnen Quellen selbst.
1) Von den Quellen des katholischen Kirchenrechts.
a) Von den gemeinrechtlichen Quellen.
§. 16. α) Von der heiligen Schrift.
β) Von den übrigen Quellen des Kirchenrechts.
1) Von den Quellen des Kirchenrechts vor Dionysius Exiguus.
§. 17. a) Kirchliche Quellen.
§. 18. b) Vom Codex Theodosianus und Justinianeus.
§. 19. 2) Von der Sammlung des Dionysius Exiguus.
§. 20. 3) Von der Sammlung des Isidor von Sevilla.

§. 21. 4) Von der Sammlung des Pseudoisidor.
§. 22. 5) Von den Capitularien der fränkischen Könige.
§. 23. 6) Von den Sammlungen des Kirchenrechts nach Pseudoisidor.
§. 24. 7) Vom Decretum Gratiani.
§. 25. 8) Von den verschiedenen Decretalensammlungen.
9) Vom Corpus juris canonici.
§. 26. a) Verschiedene Theile desselben und deren Giltigkeit.
§. 27. b) Von der Art und Weise das C. J. C. zu citiren.
§. 28. 10) Von den späteren päbstlichen Verordnungen.
§. 29. 11) Von den Kanzleyregeln.
§. 30. 12) Von den Decisiones Rotae Romanae.
§. 31. 13) Vom Concilium Tridentinum.
b) Von den particularen Quellen des katholischen Kirchenrechts.
§. 32. α) Im Allgemeinen.
β) Insbesondere von den particularrechtlichen Quellen
§. 33. 1) Für Teutschland.
§. 34. 2) Für Bayern.
2) Von den Quellen des protestantischen Kirchenrechts.
§. 35. a) Allgemeine Uebersicht.
b) Von den der protestantischen Kirche eigenthümlichen Quellen.
§. 36. α) Von der augsburgischen Confession.

§. 37. β) Von den schmalkaldischen Artikeln.
§. 38. γ) Von den verschiedenen Reichsgesetzen.
§. 39. δ) Von den symbolischen Büchern.
§. 40. ε) Von den Kirchenordnungen in den einzelnen Ländern.
§. 41. ϛ) Von den Quellen des protestantischen Kirchenrechts in Bayern.

IV. Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des canonischen Rechts.

§. 42. A. Einleitung.
§. 43. B. Die ältesten Zeiten.
§. 44. C. Die Glossatoren.
§. 45. D. Das sechzehnte Jahrhundert.
§. 46. E. Die neuesten Zeiten.
F. System des canonischen Rechts.
§. 47. 1) Die früheren Systeme.
§. 48. 2) Die gegenwärtige Anordnung.

V. Uebersicht der Litteratur des canonischen Rechts.

§. 49. A. Einleitungsschriften.
§. 50. B. Geschichte des canonischen Rechts.
C. Ausgaben der Quellen des canonischen Rechts.
§. 51. 1) Konzilien-Schlüsse.
§. 52. 2) Päbstliche Decretalen.
§. 53. 3) Sammlungen der Quellen d. ältern Rechts.
§. 54. 4) Corpus juris canonici.
§. 55. D. Exegetische Schriften.
E. Dogmatische Werke.
§. 56. 1) Größere Werke.
§. 57. 2) Compendien.
F. Sammlungen verschiedener Schriften.
§. 58. 1) Desselben Verfassers.

§. 59. 2) Verschiedener Verfasser.
§. 60. VI. Hilfsmittel für das Studium des Kirchenrechts.

Zweyter oder ausführender Theil.

Erstes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von der Verfassung der Kirche im Innern.

Erster Titel.

Von der Kirchengewalt.

§. 61. I. Begriff der Kirchengewalt.
II. Verschiedene Seiten der Kirchengewalt.
A. Nach katholischer Ansicht.
§. 62. 1) Von der Potestas ordinis.
§. 63. 2) Von der Potestas jurisdictionis.
§. 64. B. Nach protestantischer Ansicht.
III. Vom Subjekte der Kirchengewalt.
A. Allgemeine Uebersicht.
1) Vom Subjekte der Kirchengewalt in der katholischen Kirche.
a) Von der Hierarchie.
§. 65. α) Von der Hierarchia ordinis.
§. 66. β) Von der Hierarchia jurisdictionis.
b) Vom Status ecclesiasticus.
§. 67. α) Begriff desselben.

X. De summa trinitate et fide catholica. (I. 1.)
X. De baptismo et ejus effectu. (III. 42.)
§. 68. β) Verschiedene Arten desselben.
2) Vom Subjekte der Kirchengewalt in der lutherischen Kirche.
§. 69. a) Verwerfung der Hierarchie.
b) Substituirung eines neuen Subjekts der Kirchengewalt.
§. 70. α) Vom Episcopalsystem.
§. 71. β) Vom Territorialsystem.
§. 72. γ) Vom Collegialsystem.
§. 73. 3) Vom Subjekte der Kirchengewalt in der reformirten Kirche.
B. Besondere Ausführung.
1) Von der Hierarchia ordinis.
a) Vom Eintritt in dieselbe.
§. 74. α) Von der Vorbereitung zu dem Eintritte.
β) Von dem Eintritte selbst.
1) Begriff der Ordination.
§. 75. a) Nach katholischer Ansicht.
X. De sacramentis non iterandis. (I. 16.)
X. De clerico non ordinato ministrante. (V. 28.)
§. 76. b) Nach protestantischer Ansicht.
2) Form derselben.
§. 77. a) In der katholischen Kirche.
X. De temporibus ordinationum et qualitate ordinandorum. (I. 11.)

X. De clerico per saltum promoto. (V. 29.)

§. 78. b) In d. protestantischen Kirche.

3) Fähigkeit zur Ordination.

a) Aktive Fähigkeit.

§. 79. α) Nach katholischen Grundsätzen.

X. De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit episcopatui. (I. 13.)

X. De schismaticis et ordinatis ab eis. (V. 8.)

§. 80. β) Nach protestantischen Grundsätzen.

b) Passive Fähigkeit.

§. 81. α) Nach Ansicht der katholischen Kirche.

X. De temporibus ordinationum et qualitate ordinandorum. (I. 11.)

X. De scrutinio in ordine faciendo. (I. 12.)

X. De filiis presbyterorum ordinandis vel non. (I. 17.)

X. De servis non ordinandis. (I. 18.)

X. De obligatis ad ratiocinia non ordinandis. (I. 19.)

X. De corpore vitiatis non ordinandis. (I. 20.)

X. De bigamis non ordinandis. (I. 21.)

X. De presbytero non baptizato. (III. 43.)

X. De clericis pugnantibus in duello. (V. 14.)

X. De eo, qui furtive ordinem suscepit. (V. 30.)

§. 82. β) Nach Ansicht der protestantischen Kirche.

4) Wirkungen der Ordination.

a) Katholische Ansicht.

§. 83. α) Wirkungen der Ordination im Allgemeinen.

X. De sacramentis non iterandis, (I. 16.)

X. De clericis peregrinis. (I. 22.)

X. De clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante. (V. 27.)

X. De clerico non ordinato ministrante. (V. 28.)

β) Im Besondern.

§. 84. 1) Von den Rechten der Geistlichen.

X. De foro competente. (II. 2.)

X. De immunitate ecclesiarum. (III. 49.)

X. De sententia excommunicationis. (V. 39.)

2) Von den Pflichten der Geistlichen.

§. 85. a) Ueberhaupt.

X. De postulando. (I. 37.)

X. De vita et honestate clericorum. (III. 1.)

X. De cohabitatione clericorum et mulierum. (III. 2.)

X. Ne clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant. (III. 50.)

X. De clerico venatore. (V. 24.)

X. De clerico percussore. (V. 25.)

§. 86. b) Insbesondere vom Cölibat.
X. De filiis presbyterorum ordinandis vel non. (I. 17.)
X. De clericis conjugatis. (III. 3.)
X. De conversione conjugatorum. (III. 32.)
X. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt. (IV. 6.)
§. 87. b) Protestantische Ansicht.
2) Von der Hierarchia jurisdictionis.
§. 88. a) Vom Eintritte in dieselbe.
X. De temporibus ordinationum et qualitate ordinandorum. (I. 11.)
X. De scrutinio in ordine faciendo. (I. 12.)
b) Verschiedene Stufen der Hierarchia jurisdictionis.
α) Katholische Grundsätze.
1) Vom päbstlichen Primat.
§. 89. a) Begründung des päbstlichen Primats.
b) Bedeutung desselben in der Verfassung der Kirche.
§. 90. α) Vom Papalsystem.
§. 91. β) Vom Episcopalsystem.
c) Von den Rechten des Pabstes als solchen.
§. 92. α) Ehrenrechte.
§. 93. β) Regierungsrechte.
d) Von den Gehilfen des Pabstes als solchen.
α) Von den Cardinälen.
§. 94. 1) Das Geschichtliche.

§. 95. 2) Rechte der Cardinäle.

§. 96. 3) Congregationen derselben.

§. 97. β) Von der Curia Romana.

§. 98. γ) Von den Legaten und Nuntien.

X. De officio legati. (I. 30.)

2) Vom Episcopat.

a) Von den Bischöffen.

α) Rechte derselben.

§. 99. 1) Ehrenrechte.

§. 100. 2) Jura ordinis.

3) Jura jurisdictionis.

§. 101. a) Umfang der Jurisdictionsgewalt.

X. De officio judicis ordinarii. (I. 31.)

X. De religiosis domibus ut episcopo sint subjectae. (III. 36.)

X. De capellis monachorum et aliorum religiosorum. (III. 37.)

§. 102. b) Von den Exemtionen.

X. De privilegiis et excessibus privilegiatorum. (V. 33.)

§. 103. 4) Facultates quinquennales.

β) Von den Gehilfen der Bischöffe.

§. 104. 1) Ueber delegirte Gewalt überhaupt.

X. De officio et potestate judicis delegati. (I. 29.)

2) Von den einzelnen Gehilfen selbst.

§. 105. a) Von den Gehilfen für die Ausübung der vollen Amtsgewalt.
X. De clerico aegrotante vel debilitato. (III. 6.)
b) Von den Gehilfen für die Ausübung der jura ordinis.
§. 106. α) Von den Weihbischöffen.
§. 107. β) Von den Pfarrern.
X. De officio archipresbyteri. (I. 24.)
X. De parochis et alienis parochianis. (III. 29.)
§. 108. γ) Von den Gehilfen der Pfarrer.
X. De officio vicarii. (I. 28.)
§. 109. c) Von den Gehilfen für die Ausübung der jura jurisdictionis.
X. De officio Archidiaconi. (I. 23.)
X. De officio Archipresbyteri. (I. 24.)
X. De officio vicarii. (I. 28.)
3) Von den Domkapiteln und Stiftern.
a) Geschichte derselben.
§. 110. α) Der Domstifter.
§. 111. β) Der Kollegiatstifter.

b) Organisation u. Rechte.

α) Der Domstifter.

1) Gemeinrechtliche Bestimmungen.

§. 112. a) Innere Einrichtung.

X. De majoritate et obedientia. (I. 33.)

§. 113. b) Würden und Aemter in den Kapiteln.

X. De officio Archidiaconi. (I. 23.)

X. De officio Archipresbyteri. (I. 24.)

X. De officio primicerii. (I. 25.)

X. De officio sacristae. (I. 26.)

X. De officio custodis. (I. 27.)

X. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi. (V. 5.)

c) Rechte der Kapitel.

§. 114. α) Bey besetztem bischöfflichen Stuhl.

X. De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli. (III. 10.)

X. De his quae fiunt a majori parte capituli. (III. 11.)

§. 115. β) Bey unbesetztem bischöfflichen Stuhl.

X. Ne sede vacante aliquid innovetur. (III. 9.)

§. 116. 2) Von den Domkapiteln in Bayern.

§. 117. β) Organisation u. Rechte der Kollegiatstifter.
§. 118. c) Schicksal des Institutes in der protestantischen Kirche.
b) Von den Erzbischöffen.
§. 119. α) Im Allgemeinen.
§. 120. β) Insbesondere vom Pallium.
X. De auctoritate et usu pallii. (I. 8.)
§. 121. 3) Von den Patriarchen und Primaten.
4) Von den Konzilien.
§. 122. a) Wesen und Bedeutung der Konzilien.
§. 123. b) Verschiedene Arten der Konzilien.
§. 124. c) Rechtliche Bestimmungen über die Konzilien.
§. 125. 5) Von dem Verhältniß des Pabstes, der Bischöffe und Konzilien zu einander.
X. De majoritate et obedientia. (I. 33.)
X. De excessibus praelatorum et subditorum. (V. 31.)
β) Protestantische Grundsätze über die Jurisdictionsgewalt.
§. 126. 1) Vom Landesherrn.
§. 127. 2) Von den Konsistorien.
§. 128. 3) Von den Superintendenten.
§. 129. 4) Von den Pfarrern und ihren Gehilfen.
§. 130. 5) Von den Synoden.

§. 131. 6) Von dem Verhältniße dieser Organe der Kirchengewalt zu einander.

§. 132. 7) Vom Subjekte der Kirchengewalt in der protestantischen Kirche Bayerns.

IV. Vom Objekte der Kirchengewalt.

A. Vom Objekte der Potestas ordinis.

1) Vom Lehramt.

§. 133. a) Nach katholischer Ansicht.

§. 134. b) Nach protestantischer Ansicht.

2) Von den gottesdienstlichen Handlungen.

a) Von den Sakramenten.

§. 135. α) Einleitung.

β) Von den einzelnen Sacramenten.

§. 136. 1) Von der Taufe.

X. De baptismo et ejus effectu. (III. 42.)

§. 137. 2) Von der Beichte und Buße.

§. 138. 3) Vom Meßopfer und dem Abendmahl.

X. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis. (III. 41.)

§. 139. 4) Von der Firmung.

§. 140. 5) Von der Priesterweihe.

§. 141. 6) Von der letzten Oehlung.

X. De sacra unctione. (I. 15.)

7) Von der Ehe.

§. 142. a) Begriff und Natur des ehelichen Verhältnisses.

§. 143. b) Geschichte des Eherechts.

c) Von den Verlöbnissen.

§. 144. α) Begriff der Verlöbnisse.

X. De sponsalibus et matrimoniis. (IV. 1.)
X. De desponsatione impuberum. (IV. 2.)
X. De clandestina desponsatione. (IV. 3.)
X. De sponsa duorum. (IV. 4.)
X. De conditionibus appositis in desponsatione. (IV. 5.)
§. 145. β) Bedingungen zur Eingehung derselben.
§. 146. γ) Wirkungen derselben.
§. 147. δ) Auflösung derselben.
d) Von der wirklichen Schließung der Ehe.
§. 148. α) Katholische Grundsätze.
§. 149. β) Protestantische Grundsätze.
e) Von den Ehehindernissen.
§. 150. α) Begriff und verschiedene Arten.
X. De sponsalibus et matrimoniis. (IV. 1.)
§. 151. β) Von dem Rechte, Ehehindernisse zu setzen.
γ) Impedimenta impedientia.
1) Bestimmungen der Kirche.
§. 152. a) Der katholischen Kirche.
(Ecclesiae vetitum, votum, sponsalia, tempus.)
X. De sponsa duorum. (IV. 4.)
X. De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae. (IV. 16.)

§. 153. b) Der protestantischen Kirche.

§. 154. 2) Bestimmungen des Staats.

δ) Impedimenta dirimentia.

(*Error*, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, *vis*, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si clandestinus, et *impos*;
Si mulier sit rapta loco nec reddita tuto;
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.)

1) Impedimenta dirimentia privata.

§. 155. a) In der katholischen Kirche.

X. De conjugio servorum. (IV. 9.)

X. De frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi. (IV. 15.)

§. 156. b) In d. protestantischen.

2) Impedimenta dirimentia publica.

a) Im Allgemeinen.

§. 157. α) Katholische Grundsätze.

X. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt. (IV. 6.)

X. De eo, qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium. (IV. 7.)

X. De secundis nuptiis. (IV. 21.)

§. 158. β) Protestant. Grundsätze.

b) Im Besondern von der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§. 159. α) Begriff u. Grade der Verwandtschaft.

X. De consanguinitate et affinitate. (IV. 14.)

§. 160. β) Begriff u. Grade der Schwägerschaft.

X. De consanguinitate et affinitate. (IV. 14.)

γ) Verbotene Grade beyder.

§. 161. 1) In der katholischen Kirche.

X. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae. (IV. 13.)

X. De consanguinitate et affinitate. (IV. 14.)

§. 162. 2) In der protestant. Kirche.

c) Von der nachgebildeten Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§. 163. α) Von der bürgerlichen Verwandtschaft.

X. De cognatione legali. (IV. 12.)

§. 164. β) Von der geistlichen Verwandtschaft.

X. De cognatione spirituali. (IV. 11.)

d) Von den Dispensationen bey Ehehindernissen.

§. 165. α) In der katholischen Kirche.

§. 166. β) In der protestantischen Kirche.

§. 167. f) Von den Wirkungen der Ehe.

X. Qui filii sint legitimi. (IV. 17.)

g) Von der Trennung der Ehe.

§. 168. α) Grundsätze der katholischen Kirche.

X. De conversione conjugatorum. (III. 32.)

X. De conversione infidelium. (III. 33.)

X. De conjugio leprosorum. (IV. 8.)

X. De frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi. (IV. 15.)

X. Qui matrimonium accusare possunt, vel contra illud testari. (IV. 18.)

X. De divortiis. (IV. 19.)

§. 169. β) Grundsätze der protestantischen Kirche.

§. 170. h) Von der zweyten Ehe.

X. De secundis nuptiis. (IV. 21.)

b) Vom christlichen Begräbniß.

§. 171. α) Katholische Grundsätze.

X. De sepulturis. (III. 28.)

§. 172. β) Protestantische Grundsätze.

§. 173. c) Vom Weihen und Consecriren.

d) Vom Gelübde.

§. 174. α) In der katholischen Kirche.

X. De voto et voti redemtione. (III. 34.)
§. 175. β) In der protestantischen Kirche.
e) Vom Eide.
§. 176. α) Begriff und Form des Eides.
X. De jurejurando. (II. 24.)
§. 177. β) Bedingungen desselben.
§. 178. γ) Wirkungen desselben.
§. 179. δ) Aufhebung desselben.
§. 180. 3) Von der Liturgie.
B. Vom Objekte der Potestas jurisdictionis.
1) Von der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche.
a) In der katholischen Kirche.
§. 181. α) Umfang der gesetzgebenden Gewalt.
β) Form derselben.
§. 182. 1) Eigentliche Gesetze.
X. De constitutionibus. (I. 2.)
X. De rescriptis. (I. 3.)
2) Privilegien und Dispensationen.
§. 183. a) Begriff und verschiedene Arten.
X. De privilegiis et excessibus privilegiatorum. (V. 33.)
§. 184. b) Erwerb der Privilegien.
§. 185. c) Verlust derselben.
γ) Von einigen besonderen Arten der kirchlichen Gesetzgebung.
§. 186. 1) Von den liturgischen Anordnungen.
§. 187. 2) Von der Heilig- und Selig-Sprechung.
X. De reliquiis et veneratione sanctorum. (III. 45.)

§. 188. 3) Von der Anordnung der Sonn- Fest- und Fast-Tage.
X. De feriis. (II. 9.)
X. De observatione jejuniorum. (III. 46.)
§. 189. 4) Von der kirchlichen Zeitrechnung.
b) Von der Gesetzgebung in der protestantischen Kirche.
§. 190. α) Im Allgemeinen.
§. 191. β) Insbesondere von dem Rechte liturgische Anordnungen zu treffen.
2) Von der richterlichen Gewalt in der Kirche.
a) In der katholischen Kirche.
§. 192. α) Historische Einleitung.
β) Gemeinrechtliche Bestimmungen.
1) Verschiedene Arten der richterlichen Gewalt.
a) Von der jurisdictio ecclesiastica coercitiva.
(Von der jurisdictio ecclesiastica coercitiva handelt gas ganze fünfte Buch der Decretalen, bis auf die beyden letzten Titel.)
§. 193. α) Gegenstand.
§. 194. β) Verfahren.
X. De accusationibus, inquisitionibus et denuntiationibus. (V. 1.)
X. De collusione detegenda. (V. 22.)
X. De purgatione canonica. (V. 34.)
X. De purgatione vulgari. (V. 35.)
§. 195. γ) Strafen.

X. De clerico excommunicato, deposito, vel interdicto ministrante. (V. 27.)
X. De poenis. (V. 37.)
X. De poenitentiis et remissionibus. (V. 38.)
X. De sententia excommunicationis (V. 39.)
b) Von der jurisdictio ecclesiastica contentiosa.
(Von der jurisdictio ecclesiastica contentiosa handelt vorzüglich das Ende des ersten Buchs, und das ganze zweyte Buch der Decretalen.)
α) Gegenstand.
§. 196. 1) Im Allgemeinen.
§. 197. 2) Insbesondere von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.
§. 198. β) Verfahren.
§. 199. 2) Von der concurrirenden Gerichtsbarkeit des Pabsts.
X. De officio legati. (I. 30.)
3) Von d. delegirten Gerichtsbarkeit.
X. De officio et potestate judicis delegati. (I. 29.)
X. De officio judicis ordinarii. (I. 31.)
§. 200. γ) Bestimmungen über die kirchliche Gerichtsbarkeit in Bayern.
b) Von der richterlichen Gewalt in der protestantischen Kirche.
§. 202. α) Von der Strafgewalt der Kirche.
β) Von der richterlichen Gewalt in streitigen Gegenständen.

§. 203. 1) Im Allgemeinen.
2) In Ehesachen.
§. 204. a) Das Gemeinsame.
§. 205. b) Besondere Bestimmungen in Bayern.
3) Von der oberaufsehenden Gewalt in der Kirche.
§. 206. a) In der katholischen Kirche.
X. De censibus, exactionibus et procurationibus. (III. 39.)
§. 207. b) In der protestantischen Kirche.

Zweyter Titel.
Von den kirchlichen Corporationen.
§. 208. I. Einleitung.
II. Einzelne Arten.
A. Von den Mönchsorden und Klöstern.
§. 209. 1) Geschichte derselben.
§. 210. 2) Innere Einrichtung derselben.
X. De regularibus et transeuntibus ad religionem. (III. 31.)
X. De statu monachorum et canonicorum regularium. (III. 35.)
§. 211. 3) Schicksal des Instituts in der protestantischen Kirche.
§. 212. B. Von den Hospitälern.
X. De religiosis domibus ut episcopo sint subjectae. (III. 36.)
C. Von den geistlichen Ritterorden.
§. 213. 1) Geschichte derselben.
2) Einzelne Orden.
§. 214. a) Der Johanniter-Orden.
§. 215. b) Der Orden der teutschen Herren.
D. Von den Unterrichtsanstalten.

§. 216. 1) Von den Dom= und Klosterschulen.
X. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi. (V. 5.)
§. 217. 2) Von den Universitäten.
§. 218. 3) Von den Seminarien.

Zweyter Abschnitt.
Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirche nach Außen.

Erster Titel.
Von den Verhältnissen der Kirche zum Staat.

§. 219. I. Von der Selbstständigkeit der Kirche.
§. 220. II. Von den verschiedenen Berührungspunkten zwischen Kirche und Staat.
§. 221. III. Von dem Verhältniß der Kirche zum Staat in Beziehung auf das Dogma.
IV. Von dem Verhältniß der Kirche zum Staat in Beziehung auf die Kirchenverfassung.
A. Allgemeine Betrachtung über dieses Verhältniß.
B. Positive Ausbildung dieses Verhältnisses.
§. 223. 1) In der katholischen Kirche.
§. 224. 2) In der protestantischen Kirche.
§. 225. 3) Bestimmungen des bayrischen Religionsedikts.
§. 226. V. Von einigen besonderen Verhältnissen zwischen Kirche und Staat.

Zweyter Titel.
Von dem Verhältniß mehrerer Kirchen zu einander.

§. 227. I. Vom Standpunkte der Kirche aus.
II. Vom Standpunkte des Staates aus.

§. 228. A. Im Allgemeinen.
B. Im Besondern in Teutschland.
1) Von dem Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirche zu einander.
a) Vor der Auflösung des teutschen Reichs.
§. 229. α) In Beziehung auf die Reichsverfassung.
§. 230. β) In den einzelnen Territorien.
§. 231. b) In dem teutschen Bunde.
§. 232. 2) Von dem Verhältnisse der lutherischen und reformirten Kirche zu einander.

Zweytes Buch.

Von dem Vermögen der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von dem Vermögen der Kirche im engern Sinne des Worts.

Erster Titel.

Von dem Vermögen der Kirche ohne Rücksicht auf dessen Verwendung.

§. 233. I. Vorbemerkung.
II. Von der Erwerbung des Vermögens.
A. Von der Erwerbung unter den Lebenden.
§. 234. 1) Im Allgemeinen.
§. 235. 2) Insbesondere von der Verjährung.
X. De praescriptionibus. (II. 26.)
B. Von der Erwerbung auf den Todesfall.
§. 236. 1) Im Allgemeinen.
X. De testamentis et ultimis voluntatibus. (III. 26.)
X. De successionibus ab intestato. (III. 27.)
§. 237. 2) Von der Form und dem Inhalt der Testamente.
§. 238. C. Von den Begünstigungen des Erwerbs.

§. 239. D. Von den Beschränkungen des Erwerbs.
§. 240. III. Von den Vorrechten des Kirchenvermögens.
X. De in integrum restitutione. (I. 41.)
X. De immunitate ecclesiarum coemeterii et rerum ad eas pertinentium. (III. 49.)
IV. Vom Verluste des Kirchenvermögens.
§. 241. A. Von der Veräußerung desselben.
X. De pactis. (I. 35.)
X. De transactionibus. (I. 36.)
X. De rebus ecclesiae alienandis vel non. (III. 13.)
X. De rerum permutatione. (III. 19.)
§. 242. A. Von der Verjährung gegen die Kirche.
X. De praescriptionibus. (II. 26.)
V. Von einigen besonderen Arten des Kirchenvermögens.
§. 243. A. Einleitung.
B. Vom Zehenten.
§. 244. 1) Begriff des Zehenten.
X. De decimis, primitiis et oblationibus. (III. 30.)
§. 245. 2) Geschichte des Zehentrechts.
§. 246. 3) Verschiedene Arten des Zehenten und Zehentrechts.
§. 247. 4) Subjekt des Zehenten.
§. 248. 5) Erwerb und Verlust des Zehentrechts.
§. 249. 6) Art und Weise der Erhebung des Zehenten.

Zweyter Titel.
Von dem Vermögen der Kirche mit Rücksicht auf dessen Verwendung.
I. Grundsätze der katholischen Kirche.

§. 250. A. Von der Verwendung und Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen.

B. Insbesondere von den Pfründen.

§. 251. 1) Begriff einer Pfründe.

X. De praebendis et dignitatibus. (III. 5.)

2) Von der Entstehung der Pfründen.

§. 252. a) An den einzelnen Kirchen.

X. De precariis. (III. 14.)

§. 253. b) In den Stiftern.

§. 254. 3) Verschiedene Arten der Pfründen.

§. 255. 4) Von der Errichtung der Pfründen.

§. 256. 5) Von der Aufhebung und Veränderung einer Pfründe.

6) Von der Erwerbung einer Pfründe.

X. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur. (III. 12.)

§. 257. a) Bedeutung.

§. 258. b) Erfordernisse.

X. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum. (I. 14.)

X. De filiis presbyterorum ordinandis vel non. (I. 17.)

X. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis. (III. 8.)

X. De simonia, et ne aliquid pro spiritualibus exigatur vel promittatur. (V. 3.)

c) Verschiedene Arten der Erwerbung.

α) Von der provisio ordinaria.

§. 259. 1) Begriff.

2) Verschiedene Arten.

a) Von der provisio minus plena.

§. 260. α) Durch Wahl.

X. De postulatione praelatorum. (I. 5.)

X. De electione et electi potestate. (I. 6.)
§. 261. β) Durch Nominatio regia.
γ) Durch das Präsentationsrecht.
§. 262. 1) Geschichte des Patronats.
2) Dogmatische Ausführung.
§. 263. a) Verschiedene Arten des Patronats.
X. De jure patronatus. (III. 38.)
b) Rechte des Patrons.
§. 264. α) Im Allgemeinen.
β) Insbesondere v. Präsentationsrechte.
§. 265. 1) Gemeinrechtliche Bestimmungen.
§. 266. 2) Bestimmungen i. Bayern.
b) Von der provisio plena.
§. 267. β) Von der provisio extraordinaria.
1) Durch den Pabst.
§. 268. a) Geschichte der päbstlichen Reservationen.
b) Heutiges Recht.
§. 269. α) Gemeinrechtliche Bestimmungen.
§. 270. β) Bestimmungen in Bayern.
§. 271. 2) Vermöge Devolutionsrechts.
X. De supplenda negligentia praelatorum. (I. 10.)

γ) Besetzung der Pfründen in den Stiftern.
§. 272. 1) Nach gemeinem Rechte.
§. 273. 2) Nach den Bestimmungen des bayerischen Concordats.
7) Von der wirklichen Uebertragung einer Pfründe.
§. 274. a) Im Allgemeinen.
X. De institutionibus. (III. 7.)
b) Insbesondere von den dabey zu entrichtenden Abgaben.
α) Von den Annaten und Kanzleitaxen.
§. 275. 1) Geschichtliche Einleitung.
§. 276. 2) Dogmatische Ausführung.
§. 277. 3) Bestimmungen in Bayern.
§. 278. β) Von den übrigen Abgaben.
8) Von den gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten der Pfründner.
§. 279. a) Von ihren Rechten.
b) Von ihren Pflichten.
§. 280. α) Im Allgemeinen.
§. 281. β) Insbesondere von der Pflicht zur Residenz.
X. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda. (III. 4.)
§. 282. 9) Von dem Verluste einer Pfründe.
X. De translatione episcopi. (I. 7.)
X. De renuntiatione. (I. 9.)
X. De clerico aegrotante vel debilitato. (III. 6.)
II. Grundsätze der protestantischen Kirche.
§. 283. A. Begriff und verschiedene Arten der Pfründen.
§. 284. B. Errichtung und Veränderung.

§. 285. C. Erwerb einer Pfründe.
§. 286. D. Rechte der Bepfründeten.
§. 287. E. Verlust der Pfründen.

Dritter Titel.
Von dem Vermögen der Geistlichen.

I. Von dem Vermögen der Geistlichen in der katholischen Kirche.
§. 288. A. Von den Einkünften der Geistlichen.
B. Von den Rechten der Geistlichen an ihrem Vermögen.
§. 289. 1) Bey Lebzeiten der Geistlichen.
X. De peculio clericorum. (III. 25.)
2) Nach ihrem Tode.
§. 290. a) Gemeinrechtliche Bestimmungen.
X. De testamentis et ultimis voluntatibus. (III. 26.)
X. De successionibus ab intestato. (III. 27.)
§. 291. b) Grundsätze der teutschen Praxis.
§. 292. II. Von dem Vermögen der Geistlichen in der protestantischen Kirche.

Zweyter Abschnitt.
Von den gottesdienstlichen Sachen.

§. 293. I. Begriff und verschiedene Arten der gottesdienstlichen Sachen.
II. Von den einzelnen gottesdienstlichen Sachen selbst.
A. Von den Kirchen.
§. 294. 1) Von den rechtlichen Eigenschaften einer Kirche.
X. De consecratione ecclesiae vel altaris. (III. 40.)

X. De immunitate ecclesiarum coemeterii et rerum ad eas pertinentium. (III. 49.)

§. 295. 2) Von der Errichtung einer Kirche.

X. De ecclesiis aedificandis vel reparandis. (III. 48.)

§. 296. 3) Von der Erhaltung und Wiederherstellung einer Kirche.

X. De ecclesiis aedificandis vel reparandis. (III. 48.)

§. 297. B. Von den Altären.

X. De consecratione ecclesiae vel altaris. (III. 40.)

§. 298. C. Von den Glocken.

§. 299. D. Von den kirchlichen Geräthschaften.

X. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum. (III. 44.)

§. 300. E. Von den Kirchhöfen.

Anhang.

I.
Edikt
über
die äußern Rechtsverhältnisse
des
Königreichs Bayern,
in
Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Religions-verhältnisse.

Erstes Kapitel.
Religions- und Gewissens-Freyheit.

§. 1.

Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreyheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach dem im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweytes Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allzeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionsparthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher

das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthey des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen

ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäu-

den, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft, kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dazu gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volksunterrichts,

e) der Kirchendisciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung

der Religions = und Kirchen=Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern nud darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Beßten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Beßten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer, nothwendiger Pfarrstellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;

e) zu Unterhaltungsbeyträgen der durch Alter oder Krank-

heit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabey eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von

den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genoßen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staats-

gewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Beßten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Er-

bauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden

diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizey, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden

wollen, muß allzeit die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne, daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ord-

nung zwischen verschiedenen Religionspartheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessionsurkunde beurtheilt werden.

Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Confession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Kapitel.
Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte beytragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das

Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. May 1818.

II.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

thun andurch Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem zwischen dem Staatssekretär Seiner Päbstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freyherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die katholischen Kirchenverhältnisse in Unserm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817. eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft

zwischen

Seiner Heiligkeit Pabst Pius VII.

und

Seiner Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern.

Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern, von

gleichem Verlangen beseelt, die katholischen Kirchenverhältnisse im Königreiche Bayern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staatssekretär; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern, Seine Excellenz den Freyherrn Casimir von Häffelin, Bischoff von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bey dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beyderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Bayern in folgender Art bestimmen:

Der bischöffliche Sitz von Freysing wird nach München verlegt, und zum Metropolitansitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freysinger Diöces,

und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischoffs in München und Freysing führen.

Diesem Erzbischoffe werden die bischöfflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragankirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischoff von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöffliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitankirche erhoben, und derselben werden die bischöfflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragankirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Bayern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Bayerische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so

weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III.

Die Kapitel der Metropolitankirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Kapitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nämlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan = als bischöflichen Kapitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirche durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bey jedem Kapitel werden die Erzbischöffe und Bischöffe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöffen und Bischöffen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöffen und Bischöffen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines Generalvicars bekleiden, jährlich

800 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöfflichen Sekretärs übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöffe und Bischöffe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöffe und Bischöffe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöfflichen und bischöfflichen Kapitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München.

Für den Erzbischoff	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 =
Für den Dechant = . . .	4,000 =
Für jeden der fünf ältern Canoniker .	2,000 =
Für jeden der fünf jüngern Canoniker .	1,600 =
Für jeden der drey ältern Vicare . .	800 =
Für jeden der drey jüngern Vicare .	600 =

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischoff	15,000 fl.
Für den Probst	3,500 =

Für den Dechant	3,500 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker .	1,800 =
Für jeden der fünf jüngern Canoniker .	1,400 =
Für jeden der drey ältern Vicare .	800 =
Für jeden der drey jüngern Vicare .	600 =

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischoff	10,000 fl.
Für den Probst	3,000 =
Für den Dechant	3,000 =
Für jeden der vier ältern Canoniker .	1,600 =
Für jeden der vier jüngern Canoniker .	1,400 =
Für jeden der drey ältern Vicare . .	800 =
Für jeden der drey jüngern Vicare .	600 =

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischoff	8,000 fl.
Für den Probst	2,500 =
Für den Dechant	2,500 =
Für jeden der vier ältern Canoniker .	1,600 =
Für jeden der vier jüngern Canoniker .	1,400 =
Für jeden der drey ältern Vicare . .	800 =
Für jeden der drey jüngern Vicare . .	600 =

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter

und Fonds weder veräußert, noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöfflichen oder bischöfflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Beßten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöffen und Bischöffen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicarien wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöffliche und bischöffliche Curie, für das Kapitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendiget seyn soll, wird jeder der beyden kontrahirenden Theile Kommissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Benefiziaten werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds ange-

wiesen werden können, so werden Seine Majestät einstweilen, und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrsgehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Für den Bischoff von	6,000 fl.
Für den Probst	1,500 ⸗
Für den Dechant	1,500 ⸗
Für jeden der acht Canoniker . . .	1,000 ⸗
Für jeden der sechs Vicare . . .	600 ⸗

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöfflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. V.

In jeder Diöcese sollen die bischöfflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöffe und Bischöffe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen

freyen Aufsicht der Erzbischöffe und Bischöffe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöffen und Bischöffen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöffen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI.

Seine Majestät werden mit Beyrathe der Erzbischöffe und Bischöffe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung finden können.

Art. VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden

stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöffen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratifikation dieser Uebereinkunft ausgefertigt werdeu sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöfflichen und bischöfflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Kanzleytaxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischoffs von Neuem festgesetzt werden.

Art. X.

Die Probsteyen, sowohl bey den Metropolitan= als

den bischöfflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöffe und Bischöffe, in den andern drey aber die Kapitel zu denselben ernennen.

In die Kapitel der erzbischöfflichen und bischöfflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöffen und Bischöffen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Cathedralkirchen werden von den Erzbischöffen und Bischöffen frey besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Kapitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Kapitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Benefiziaten der Besitz mehrerer Benefizien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.

Der König von Bayern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Benefizien, präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Benefizien präsentiren, zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechts nach obigen Titel befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Benefizien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöffe und Bischöffe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöffe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curatbenefizien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Benefizien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöffen und Bischöffen vergeben werden.

Alle übrigen Pfarreyen, Curat- und einfachen Benefizien, welche die vorigen Bischöffe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöffen und Bischöffen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

Art. XII.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöffe und Bischöffe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere:

a) zu Vicarien, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöffen und Bischöffen selbst von ihren Vicarien mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

c) geistliche Sachen, und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde

anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöffe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen und zu vereinigen;

g) öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sakramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Wenn die Erzbischöffe und Bischöffe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben,

den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbischöffe und Bischöffe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kennt-

niß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen.“

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

Art. XVIII.

Beyde kontrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger

Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung an oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi. Casimir Häffelin, Bischoff von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratifizirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am vierundzwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Achthundert und Siebenzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

III.

Edikt

über

die innern kirchlichen Angelegenheiten

der

protestantischen Gesammtgemeinde

in

dem Königreiche Bayern.

I.

Verfassung des protestantischen Kirchenregiments.

§. 1.

Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober=Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist:

§. 2.

Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Ober=Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

§. 3.

Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functionszulagen des Gesammtpersonals werden auf die Staatskasse übernommen.

§. 4.

Statt der bisherigen Generaldecanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Bayreuth, und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungsdirektor, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;

b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

§. 5.

Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functionszulagen des Consistorialpersonals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

§. 6.

Die bisherige Verfassung der Districtsdecanate

und Districts-Schulinspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§. 7.

Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Kommissäres, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8.

Die theologische Prüfungskommission für die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Denselben sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concursterminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9.

Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische

Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungsanstalt für Pfarrerswittwen dieser Kreise bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10.

Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußern Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817. *)

---

*) Die neuesten allerhöchsten Verordnungen hierüber sind:
Ueber die Formation der Ministerien vom 13. Dez. 1825.
Ueber die Formation und den Wirkungskreis der Regierungen vom 24. Dez. 1825.

§. 11.

Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;

b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreiskommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1819;

c) in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für

die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten sind.

§. 12.

In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13.

Dem Ober=Consistorium ist die Aufsicht über das protestantisch=theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14.

Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edikten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staats=Polizeygegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober=Studienräthen jederzeit Einer der protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15.

Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

§. 16.

Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizey- und andern nach dem Edikte über die äußern Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenstände aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17.

Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districtsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeystellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

IV.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

§. 18.

Das Ober-Consistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium, es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19.

Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§. 47 und 48 der Consistorialordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören;

d) bey Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Sus-

pensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;

g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20.

Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21.

Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere Einlaufsjournal bewirkt, und die Produkte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22.

Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach den Bestimmungen des Vorstandes gehalten werden.

§. 23.

Der Vorstand hält, wie in andern Kollegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungsprotokoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24.

Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungsprotokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25.

Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

An

„das Königl. Baier. protestantische Ober-Consistorium.“

oder in den Kreisen:

An

„das Königl. Baier. protestantische Consistorium zu N.“

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staatsministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretäres bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium“

oder

„Königliches Consistorium.“

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

„gehorsamstes N.“

an die Consistorien:

„gehorsames N.“

§. 26.

Die Form der Ausfertigung ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

Das

„Königliche Consistorium zu N."

an ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Sekretär contrasignirt.

§. 27.

Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

„Königlich Baierisches Protestantisches Ober-Consistorium"

oder:

„Königlich Baierisches protestantisches Consistorium zu N."

§. 28.

Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzley- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29.

Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubsgesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. May 1818.

Friederich Sauer

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidtlein, Eduard Joseph,

Grundriß zu Vorlesungen über das katholische und protestantische Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf die in Bayern geltenden Bestimmungen

München 1826

J.can.u. 194 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548189-3